

**Die Einschränkung der Kauflädenbeleuchtung.**

Eine gesonderte Verfügung hat bekanntlich für die Zeit bis zum Weihnachtsfest die uneingeschränkte Beleuchtung der Geschäftslokale zugelassen. Mit dem gestrigen Tag ist nun wieder die Vorschrift der Einschränkung der Kauflädenbeleuchtung in Kraft getreten. Nur die Läden, in denen ausschließlich oder vorwiegend Papier-, Zeichen-, Schreibwaren und Ansichtskarten zum Verkauf gelangen, hoben laut einer vor kurzem veröffentlichten Stathaltereiverfügung das Recht, die Ladenbeleuchtung in vollem Umfang bis zum letzten Tag dieses Jahres beizubehalten. So wie am ersten Tag des Inkrafttretens der Verordnung, als von den Geschäftslädeninhabern die Einzelheiten der Verordnung noch nicht recht verstanden und daher nur teilweise ausgeführt wurden, ist auch gestern beim neuerlichen Inkrafttreten die Einschränkungsvorordnung nicht von allen Ladeninhabern befolgt worden. Man konnte am gestrigen Abend wieder beobachten, daß bei einer Reihe von Geschäftslokalen wohl die Außenbeleuchtung eingeschränkt war, die Schaufensterbeleuchtung jedoch in vollem Umfang bestand. Andere Ladeninhaber ließen wieder die Außenbeleuchtung aufplanzen, während die Schaufenster unbeleuchtet blieben. Manche schienen von einer Beleuchtungseinschränkung überhaupt nichts zu wissen. Die Mehrzahl der Kaufleute hatte sich freilich des neuerlichen Inkrafttretens der Verordnung erinnert und sie genau befolgt. So boten denn die großen Straßenzüge am Abend immerhin wieder ein verdüstertes Bild. Vor allem waren es die Ateliers der großen Firmen, zum Bei-

spiel der Schuhfabriken und Konfektionsfirmen, die sich gestern gleich wieder an die Verordnung der Beleuchtungseinschränkung hielten. Am heutigen Abend werden wohl auch jene Ladeninhaber, die gestern an das Aufleben der Verordnung vergaßen, sich ihrer erinnern und die Einschränkung der Beleuchtung vorschrittsgemäß durchführen.